

**Wald
Waldfeststellung**

Gegenstand	Waldfeststellung Oberlöchli
Gemeinde	Unterägeri
Standort	Im oberen Löchli, Koordinaten 2 687 191 / 1 217 752
Grundstück Nr.	1550
AFW 56704	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenze auf dem Grundstück Nr. 1550, Gemeinde Unterägeri, wird gemäss Plan «Waldfeststellung Oberlöchli» (Massstab 1:250, vom 7. März 2024) statisch festgesetzt.
2. Die durch die vorliegende Waldfeststellung festgesetzte Waldgrenze ist nach Rechtskraft der Verfügung durch die Gemeinde Unterägeri im Zonenplan einzutragen und durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Seite 2/4

5. Mitteilung an (inkl. Beilage):

A-Post Plus:

- Korporation Unterägeri, Zugerbergstrasse 32, 6314 Unterägeri

Zug, 04. April 2024 - ZUEA

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung Oberlöchli», 1:250, vom 7. März 2024

Versand: - 4. April 2024

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Plan Hütte «Oberlöchli» (Beilage zum Pachtvertrag), Massstab 1:2000 / 1:200, vom 16. September 1998;
 - Luftbildaufnahmen aus den Jahren 1932 und 1951 (Quelle: Bundesamt für Landestopographie);
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 1995, 2006, 2010, 2013, 2016 und 2019 (Quelle: Bundesamt für Landestopographie);
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 2002, 2007, 2011 und 2022 (Quelle: GIS Kanton Zug);
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 1. April 2021);
 - Plan «Waldfeststellung Oberlöchli», Massstab 1:250, vom 7. März 2024.
2. Gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020 werden im Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das ganze Kantonsgebiet, d. h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen eingeführt (festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans). Dies erfolgt fortlaufend für jeweils einzelne Gebiete. Vor diesem Hintergrund und aufgrund von Fragen zur Waldabgrenzung im Bereich der Hütte «Oberlöchli» beantragte die betroffene Eigentümerschaft eine Waldfeststellung. Folglich leitete das Amt für Wald und Wild (AFW) im fraglichen Gebiet ein Waldfeststellungsverfahren ein.
3. Die Waldabgrenzung wurde durch Vertreter des AFW im Beisein der Eigentümerschaft vor Ort vermessungstechnisch aufgenommen (GNSS basierte Vermessung). Der genaue Waldrandverlauf wurde auf Grundlage der Vermessungspunkte unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Beurteilungsgrundlagen festgelegt und im Plan «Waldfeststellung Oberlöchli», Massstab 1:250, vom 7. März 2024 festgehalten.
4. Mit Schreiben vom 8. März 2024 wurde der betroffenen Eigentümerschaft der genannte Plan vom 7. März 2024 zugestellt. Im Sinne des rechtlichen Gehörs wurde mit Frist bis 28. März 2024 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Innert der gesetzten Frist ging beim AFW keine Einwendung zum Waldrandverlauf gemäss diesem Plan ein.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das Amt für Wald und Wild für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.

2. Im vorliegenden Fall hat die betroffene Eigentümerschaft um einen Waldfeststellungsentscheid ersucht. Gleichzeitig ist das Waldfeststellungsverfahren auch darin begründet, dass der Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das ganze Kantonsgebiet, d. h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen einführt (gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020, festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans). Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung wird auch zu diesem Zweck eine statische Waldgrenze festgelegt. Das AFW erlässt den vorliegenden Entscheid somit von Amtes wegen.
3. Der Plan «Waldfeststellung Oberlöchli» (Massstab 1:250, vom 7. März 2024) bezeichnet die auf dem Grundstück Nr. 1550 festgelegte Waldgrenze. Der Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzung, welche im Plan ausdrücklich bezeichnet ist (rote Linie).
4. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.
5. Gemäss Art. 13 Abs. 1 WaG werden Waldgrenzen, die wie vorliegend gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG festgestellt worden sind, in den Nutzungsplänen eingetragen. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz werden Waldgrenzen in den Plänen für das Grundbuch eingetragen. Diese Einträge bzw. die Nachführung der Waldfeststellung erfolgen demnach nach Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens, d.h. nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, durch die jeweils zuständigen Stellen.
6. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.



— Statische Waldgrenze zu verfügen
— Wald bisher (gemäss amtlicher Vermessung)